

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 2253/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die Einstellung der Überprüfung und die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2254/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2255/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2256/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2257/87 der Kommission vom 27. Juli 1987 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 27.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs** 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2258/87 der Kommission vom 28. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2259/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure der Tarifstelle 29.16 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 15

* Verordnung (EWG) Nr. 2260/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16
* Verordnung (EWG) Nr. 2261/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	17
* Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 über die Modalitäten der Ausfuhr von Butter aus Beständen der Interventionsstellen zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern	18
* Verordnung (EWG) Nr. 2263/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung des Betrags der im Rahmen der Sonderregelung der Einfuhr von Mais in Spanien anwendbaren Abschöpfungsverringerung	22
Verordnung (EWG) Nr. 2264/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die siebente Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung	23
Verordnung (EWG) Nr. 2265/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	24
Verordnung (EWG) Nr. 2266/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	26
Verordnung (EWG) Nr. 2267/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	30
Verordnung (EWG) Nr. 2268/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	33
Verordnung (EWG) Nr. 2269/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Ungarn ...	34
Verordnung (EWG) Nr. 2270/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	35
Verordnung (EWG) Nr. 2271/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	36
Verordnung (EWG) Nr. 2272/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte 13. Teilausschreibung	38
* Unterrichtung über den Tag des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/393/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1987 zur Aufforderung Italiens, die Maßnahmen aufzuheben, die es zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen in Verbindung mit frischen Zuchtpilzen getroffen hat 40

87/394/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 1987 zur Festsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1985 im Zusammenhang mit den in der zwanzigsten Richtlinie genannten Umsätzen geschuldeten Betrags der Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden 42

87/395/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 1987 zur Änderung der Entscheidung 87/131/EWG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden 43

87/396/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1987 zur Genehmigung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates von Spanien vorgelegten Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991 44

87/397/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1987 zur Genehmigung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates von Portugal vorgelegten Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991 49

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2253/87 DES RATES

vom 23. Juli 1987

über die Einstellung der Überprüfung und die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Februar 1986 erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, insbesondere der mit der Verordnung (EWG) Nr. 349/81⁽²⁾ eingeführten Maßnahme.
- (2) Dieser Antrag wurde von dem Comité marché commun de l'industrie des engrais azotés et phosphatés (CMC-Engrais) in Namen von Herstellern gestellt, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt, und enthielt Beweismittel für das Vorliegen erneuter Dumpingpraktiken und einer dadurch verursachten Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Überprüfung der vorgenannten Maßnahmen zu rechtfertigen.

Die Kommission gab draufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-

Harnstoff-Düngemittellösungen der Tarifstelle ex 31.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 31.02-90, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft bekannt.

- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer und Einführer und den Antragssteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Von den Käufern der betreffenden Ware in der Gemeinschaft wurden keine Sachäußerungen vorgebracht.
- (5) Die Kommission hat alle Informationen eingeholt und geprüft, die sie für eine Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

Hersteller/Ausführer

- Agrico Chemical Company, Tulsa, Oklahoma ;
- Arcadian Corporation, Parsippany, New Jersey ;
- CF Industries, Inc., Long Grove, Illinois ;
- Kaichem International, Inc., Savannah, Georgia ;
- Nitron International Corporation, Greenwich, Connecticut.

Einführer

- Kaichem International B.V., Breda, Niederlande.

- (6) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986.

B. Dumping

a) *Ausfuhrpreis*

- (7) Bei den Ausfuhrpreisen wurden in der Regel die Preise zugrunde gelegt, die für die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren tatsächlich gezahlt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 219 vom 30. 8. 1986, S. 2.

- (8) Erfolgte die Ausfuhr über Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft, so wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Preise errechnet, zu denen die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde; Berichtigungen wurden zur Berücksichtigung der zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf anfallenden Kosten einschließlich Zölle und einer Gewinnspanne von 2 % vorgenommen. Diese Gewinnspanne wurde nach einem Vergleich mit den Gewinnspannen unabhängiger Einführer der betreffenden Ware als angemessen angesehen.

b) *Normalwert*

- (9) Der Normalwert der Ware wurde für jeden betroffenen Hersteller/Ausführer auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der vergleichbaren Inlandsverkaufspreise ermittelt, die diesen Herstellern/Ausführern im Laufe normaler Handelsgeschäfte für die zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt bestimmten gleichartigen Waren gezahlt werden oder zu zahlen sind.

c) *Vergleich*

- (10) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede wie Preisnachlässe, Mengenrabatte, Provisionen, Kreditbedingungen, Transport- und Versicherungskosten, Bereitstellung, Be- und Entladung sowie sonstige Nebenkosten, Gehälter für Verkaufspersonal und Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, sofern die betroffenen Parteien den Nachweis erbrachten, daß ein diesbezüglicher Antrag berechtigt war.
- (11) Alle Vergleiche wurden auf der gleichen Stufe vorgenommen, nämlich der Stufe ab Hersteller/Ausführer.

d) *Dumpingspanne*

- (12) Ein Vergleich zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen zeigte, daß die betreffenden Ausfuhrer nicht gedummt waren, mit Ausnahme derjenigen der Firma Kaichem International, bei der die gewogene mittlere Spanne weniger als 1 % beträgt, d.h. nicht ausreicht, um den Erlaß von Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 23. Juli 1987.

C. Schädigung

- (13) Aufgrund der obigen Feststellungen hinsichtlich des Dumping hält die Kommission eine weitere Schädigung der angeblich durch die betreffenden Einfuhren verursachten Schädigung nicht für gerechtfertigt, da Antidumpingmaßnahmen nur getroffen werden können wenn eine Untersuchung zeigt, daß während des Untersuchungszeitraums mehr als nur minimale Dumpingpraktiken vorlagen, daß dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht worden ist, und daß die Interessen der Gemeinschaft derartige Maßnahmen erfordern.

D. Einstellung des Überprüfungsverfahrens und Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen

- (14) Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt es sich, das Überprüfungsverfahren ohne Einführung neuer Schutzmaßnahmen einzustellen, und die zur Zeit gegenüber den Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltenden Antidumpingmaßnahmen aufzuheben.
- (15) Gegen diese Lösung wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.
- (16) Der Antragsteller wurde über die wesentlichen Erwägungen und Fakten unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission die Einstellung des Verfahrens vorzuschlagen beabsichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

- (1) Das Verfahren zur Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösungen der Tarifstelle ex 31.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 31.02-90, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird eingestellt.
- (2) Die gegenwärtig gegenüber Einfuhren der in Absatz 1 genannten Ware geltenden Antidumpingmaßnahmen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 aufgehoben. Die einzelstaatlichen Zollbehörden treffen die aufgrund dieser Aufhebung erforderlichen Maßnahmen.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2254/87 DES RATES

vom 23. Juli 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 über Sondermaßnahmen
betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr
und von üblichen Behandlungen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 2 und auf Artikel 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 866/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4062/86 ⁽⁴⁾, schließt die
Milcherzeugnisse von der Regelung des aktiven Verede-
lungsverkehrs für einen Zeitraum von fünf Jahren aus,
der am Ende des Milchwirtschaftsjahres 1988/89 abläuft.Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Regelung des
aktiven Veredelungsverkehrs für Molke für die Herstel-
lung bestimmter Kompensationserzeugnisse ist jedoch biszum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1986/87 aufrecht-
erhalten worden, um die Einführung der erforderlichen
Anpassungen zu ermöglichen. Der vorgesehene Zeitraum
erweist sich als zu kurz. Es ist daher zweckmäßig, diese
Frist bis zum 31. März 1988 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/84
sind die Worte „bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres
1986/87“ durch die Worte „bis zum 31. März 1988“ zu
ersetzen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. E. TYGESEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2255/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Juli 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	181,25
10.01 B II	Hartweizen	31,88	236,81 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	26,16	154,87 ⁽³⁾
10.03	Gerste	24,47	171,42
10.04	Hafer	80,78	125,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	5,29	179,29 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
10.07 A	Buchweizen	24,47	112,43
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	24,47	105,41 ⁽⁷⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,71	182,71 ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	24,47	26,93 ⁽³⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	10,54	266,75
11.01 B	Mehl von Roggen	49,63	229,82
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,41	380,05
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	11,39	288,09

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2256/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Juli 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	3,97
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,32
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2257/87 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1987

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 27.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2184/87 ⁽⁴⁾, lauten die zwei Unterteilungen der Tarifstelle 27.07 B wie folgt :

„I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe

II. zu anderer Verwendung (a)

- (a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.“

Die in der ersten Unterteilung eingereihten Erzeugnisse unterliegen einem Zollsatz ; dagegen sind die der zweiten Unterteilung zollfrei.

Zur Vermeidung von Zweifeln, die bezüglich der Auslegung dieser zwei Unterteilungen bestehen könnten und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs, ist — in Abwesenheit von gemeinschaftlichen Bestimmungen — festzulegen, in welche der beiden Unterteilungen der Tarifstelle 27.07 B Erzeugnisse einzureihen sind, bei deren Bearbeitung auch Erzeugnisse anfallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe geeignet sind.

Die Festlegung dieser Bedingungen hat sich genau nach der Struktur und dem Inhalt des Kapitels 27 zu richten, insbesondere nach den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschriften 5 und 6 zu diesem Kapitel, die das „begün-

stigte Verfahren“ und die „chemische Umwandlung“ betreffen.

Danach sind die oben genannten Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B der Unterteilung 27.07 B II zuzuweisen, wenn sie entweder dazu bestimmt sind, einer der in der Zusätzlichen Vorschrift 5 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Bearbeitungen zugeführt zu werden oder zu einer anderen Behandlung bestimmt sind, bei der Erzeugnisse anfallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe geeignet sind, die jedoch noch einer weiteren industriellen Bearbeitung bedürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, bei deren Bearbeitung auch Erzeugnisse anfallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe geeignet sind, sind der Tarifstelle 27.07 B II zuzuweisen, wenn es sich bei dieser Bearbeitung um eine der in der Zusätzlichen Vorschrift 5 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Bearbeitungen handelt.

(2) Der Tarifstelle 27.07 B II sind ebenfalls Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B zuzuweisen, wenn sie einer anderen Behandlung als der in Absatz 1 genannten zugeführt werden, bei der auch Erzeugnisse anfallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe geeignet sind, die jedoch einer weiteren industriellen Bearbeitung bedürfen.

Werden die oben genannten Nebenerzeugnisse als Kraft- oder Heizstoffe verwendet, so sind die anteiligen Einsatzprodukte aus Tarifstelle 27.07 B der Tarifstelle 27.07 B I zuzuweisen.

Die Berechnung der Abgaben für diese Teilmenge richtet sich nach der Art und dem Wert des Einsatzproduktes und nach dem Nettogewicht des erhaltenen Erzeugnisses.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2258/87 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 gilt für Getreide eine geänderte Interventionsregelung. Wird die Intervention in der Gemeinschaft eröffnet, so erfolgen die Interventionsankäufe gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ab jetzt unter Zugrundelegung eines Preises von 94 % des für die betreffende Getreideart festgesetzten Interventionspreises. Es sollte deutlich gemacht werden, daß sich die Zu- und Abschläge auf den tatsächlichen, die monatlichen Erhöhungen unberücksichtigt lassenden Ankaufspreis und nicht auf den Interventionspreis beziehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87⁽⁴⁾, sieht für Hartweizen eine höhere Standardqualität vor. Es sollte dem insbesondere bei der Abstufung der gemäß dem Feuchtigkeitsgehalt anzuwendenden Zuschläge Rechnung getragen werden. Die Festsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Standardqualität auf 13 % erfordert die Festlegung von abgestuften Abschlägen.

Die sich auf das spezifische Gewicht beziehenden Zu- und Abschläge erweisen sich bei Hartweizen als nicht mehr zeitgemäß.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/86⁽⁶⁾, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Weicht das von den Interventionsstellen aufgekaufte Getreide von der für den Interventionspreis festgesetzten Standardqualität ab, so erhöht oder ermäßigt sich der in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Interventionsankaufspreis gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Zu- und Abschläge, um die sich der in Artikel 1 genannte Interventionsankaufspreis erhöht oder ermäßigt, werden unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4, 4a und 6 vorgesehenen Prozentsätze auf diesen, die monatlichen Erhöhungen unberücksichtigt lassenden Preis errechnet.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides geringer als der für die Standardqualität festgelegte Feuchtigkeitsgehalt, so werden die sich aus der Tabelle I des Anhangs I ergebenden Zuschläge angewandt.

Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Hartweizens höher als der für die Standardqualität festgelegte Feuchtigkeitsgehalt, so werden die sich aus Tabelle II des Anhangs I ergebenden Abschläge angewandt.

(2) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Weichweizens, Roggens und der Gerste von dem für die Standardqualität festgesetzten Eigengewicht ab, so werden die sich aus Tabelle III des Anhangs I ergebenden Zu- und Abschläge angewandt.

(3) Führt die Anwendung der Absätze 1 und 2 zur gleichzeitigen Anwendung von zwei Zuschlägen oder zwei Abschlägen, so wird nur der höhere Zuschlag oder der höhere Abschlag angewandt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986, S. 26.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert :

— in Absatz 2 wird der Satzteil „1,5 v. H. bei Hartweizen“ durch den Satzteil „2 % bei Hartweizen“ ersetzt ;

— Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Übersteigt bei Hartweizen der Anteil der nicht glasigen Hartweizenkörner 20 v. H., so wird

für jeden angefangenen Anteil von 1 v. H. ein Abschlag von 0,2 v. H. angewandt.“

5. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG I

TABELLE I

Zuschläge für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Feuchtigkeit	Getreide außer Hartweizen	Hartweizen
13,4	0,1	—
13,3	0,2	—
13,2	0,3	—
13,1	0,4	—
13,0	0,5	—
12,9	0,6	—
12,8	0,7	—
12,7	0,8	—
12,6	0,9	—
12,5	1,0	—
12,4	1,1	0,1
12,3	1,2	0,2
12,2	1,3	0,3
12,1	1,4	0,4
12,0	1,5	0,5
11,9	1,6	0,6
11,8	1,7	0,7
11,7	1,8	0,8
11,6	1,9	0,9
11,5	2,0	1,0
11,4	2,1	1,1
11,3	2,2	1,2
11,2	2,3	1,3
11,1	2,4	1,4
11,0	2,5	1,5
10,9	2,6	1,6
10,8	2,7	1,7
10,7	2,8	1,8
10,6	2,9	1,9
10,5	3,0	2,0
10,4	3,1	2,1
10,3	3,2	2,2
10,2	3,3	2,3
10,1	3,4	2,4
10,0	3,5	2,5
9,9	—	2,6
9,8	—	2,7
9,7	—	2,8
9,6	—	2,9
9,5	—	3,0
9,4	—	3,1
9,3	—	3,2
9,2	—	3,3
9,1	—	3,4
9,0	—	3,5

TABELLE II

Abschläge für Hartweizen, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Feuchtigkeit	in v. H.
13,6	0,1
13,7	0,2
13,8	0,3
13,9	0,4
14,0	0,5
14,1	0,6
14,2	0,7
14,3	0,8
14,4	0,9
14,5	1,0

TABELLE III

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Eigengewicht von dem für die Standardqualität maßgebenden Wert abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Weichweizen

kg/hl	v. H.
<i>Abschläge</i>	
unter 76 bis 75	0,5
unter 75 bis 74	1,0
unter 74 bis 73	1,5
unter 73 bis 72	2,0

Roggen

kg/hl	v. H.
<i>Abschläge</i>	
unter 70 bis 69	0,5
unter 69 bis 68	1,0

Gerste

kg/hl	v. H.
<i>Abschläge</i>	
unter 64 bis 63 ⁽¹⁾	1,0

(¹) Im Fall der Anwendung von Artikel 112 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals gelten für in Spanien geerntete Gerste folgende Abschläge :

a) 1. März 1986 bis Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 :

- unter 63 kg/hl bis 62 kg/hl : 2 v. H.,
- unter 62 kg/hl bis 61 kg/hl : 3 v. H.,
- unter 61 kg/hl bis 60 kg/hl : 4 v. H. ;

b) Wirtschaftsjahr 1987/88 :

- unter 63 kg/hl bis 62 kg/hl : 2 v. H.,
- unter 62 kg/hl bis 61 kg/hl : 3 v. H. ;

c) Wirtschaftsjahr 1988/89 :

- unter 63 kg/hl bis 62 kg/hl : 2 v. H.

TABELLE IV

Abschläge nach Artikel 4a Absatz 2 dieser Verordnung

Proteingehalt (N × 5,7)	Abschlag v. H.
unter 11,5 bis 11,0	1,0
unter 11,0 bis 10,5	2,0
unter 10,5 bis 10,0	3,0
unter 10,0 bis 9,5	4,0
unter 9,5	5,0*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2259/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure der Tarifstelle 29.16 AI des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Milchsäure der Tarifstelle 29.16 AI des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 270 000 ECU. Am 10. Juli 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffende Ware gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. August 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16 AI (NIMEXE-Kennziffer 29.16-11)	Milchsäure, ihre Salze und Ester

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2260/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt. Die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 14 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht, können nach Artikel 14 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wieder eingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 v. H. der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1984 aus Drittländern.

Für künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Bezugsgrundlage 4 587 000 ECU. Am 15. Juli 1987 haben die angerech-

neten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Hongkong die betreffende Bezugsgrundlage erreicht.

Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft hervorruft. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. August 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong in die Gemeinschaft wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
67.02 (NIMEXE-Kennziffer 67.02-11, 19, 20)	Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon ; Waren aus künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2261/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1963/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2426/86⁽⁴⁾, gibt jeder Faserlein- oder Hanferzeuger zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Datum und in jedem Fall spätestens am 30. Juni für Flachs und am 15. Juli für Hanf eine Erklärung über die Aussaatflächen ab. Zur Sicherstellung einer gleichen Behandlung der Beihilfempfänger sollte eine in allen Mitgliedstaaten geltende Frist gesetzt werden.

Der Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 enthält ein Verzeichnis der hauptsächlich zur Fasergewinnung angebaute Flachssorten, damit zwischen ihnen und denen unterschieden wird, die hauptsächlich zur Körnererzeugung bestimmt sind. In dieses Verzeichnis wurde irrtümlicherweise eine Sorte eingetragen, die nicht

hauptsächlich zur Fasererzeugung angebaut wird. Der betreffende Anhang ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 771/74 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Jeder Faserlein- und Hanferzeuger gibt jährlich außer im Fall höherer Gewalt, spätestens am 30. Juni für Flachs und am 15. Juli für Hanf, eine Erklärung über die Aussaatflächen ab.“

2. Die Sorte „Linda“ wird mit Wirkung vom 1. August 1987 aus dem Verzeichnis im Anhang A gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2262/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

über die Modalitäten der Ausfuhr von Butter aus Beständen der Interventionsstellen zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1897/87 ⁽⁶⁾, können, wenn das Erzeugnis im Hinblick auf die Ausfuhr verkauft wird, besondere Bedingungen vorgesehen werden, um den besonderen Erfordernissen dieser Verkäufe Rechnung zu tragen und sicherzustellen, daß das Erzeugnis nicht einer anderen Bestimmung oder einem anderen Bestimmungsgebiet zugeführt wird.

Die internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse sieht die Möglichkeit vor, Butter zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern auszuführen, sofern diese Geschäfte nicht an die Stelle normaler kommerzieller Geschäfte treten. Bestimmte Entwicklungsländer haben Interesse daran gezeigt, zusätzlich zu den gewöhnlich im Rahmen des normalen Handelskreislaufs gekauften Mengen außergewöhnlicherweise zu Wohlfahrtszwecken begrenzte Buttermengen eines bestimmten Alters aus öffentlichen Beständen zu erwerben. Es sind die besonderen Bedingungen festzulegen, die es ermöglichen, den betreffenden Ländern diese Buttermengen zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht des Bestimmungszwecks der Butter empfiehlt es sich, diese aus öffentlichen Lagerbeständen stammende Butter zu einem ermäßigten Preis zugänglich zu machen.

Die Handelsbeteiligten können die Butter in der gesamten Gemeinschaft kaufen. Daher sollten die Währungsausgleichsbeträge entsprechend der Höhe der

Verkaufspreise von Butter aus den Interventionsbeständen angepaßt werden.

Damit die Butter nicht einer anderen als der vorgesehenen Bestimmung zugeführt wird, muß vom Zeitpunkt ihrer Auslagerung an bis zu ihrem Eintreffen in das betreffende Bestimmungsland eine Kontrolle stattfinden.

Aus Gründen der Klarheit ist daran zu erinnern, daß die Kontrollvorschriften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2230/87 ⁽⁸⁾, anzuwenden sind. Wegen des besonderen Charakters der Aktion müssen noch zusätzliche Bedingungen vorgesehen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zu den in dieser Verordnung genannten Bedingungen wird Butter aus Ankäufen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bereitgestellt, die am Tag der Übernahme

- mindestens 18 Monate alt ist, sofern es sich um Butter mit einem Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 82 Gewichtshundertteilen handelt,
- mindestens 24 Monate alt ist, sofern es sich um Butter mit einem Fettgehalt von mindestens 82 und weniger als 85 Gewichtshundertteilen handelt.

(2) Die gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Buttermengen, die Bestimmungsländer, nach denen diese Mengen auszuführen sind, sowie die Lieferfristen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

(1) Die Butter wird zu einem Abgabepreis von 9 ECU/100 kg Nettogewicht ab Kühlhaus angeboten.

(2) Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen die in Artikel 1 genannte Butter verfügbar ist, halten das Verzeichnis der Kühlhäuser, in denen die Butter lagert, und die Angaben über die jeweiligen Mengen auf dem neuesten Stand und stellen sie den Interessenten auf Antrag zur Verfügung.

(3) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten zu ermöglichen, vor der Übernahme auf eigene Kosten Proben der angebotenen Butter zu untersuchen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 206 vom 28. 7. 1987, S. 9.

Artikel 3

(1) Die Interessenten stellen mindestens fünf Werktage vor Abschluß des Vertrages über die Bereitstellung bei der Interventionsstelle in dem bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. den die Butter verfügbar ist, einen Antrag auf Reservierung der Butter, der folgende Angaben enthält :

- a) Name und Anschrift des Interessenten,
- b) die gewünschte Gesamtmenge,
- c) die geplante Bestimmung der Butter,
- d) die Kühlhäuser, in denen sich die Butter befindet,
- e) die Mengen, die aus den übrigen Mitgliedstaaten bezogen werden sollen.

(2) Der Reservierungsantrag ist nur zulässig, wenn

- a) er sich unter Berücksichtigung der Mengen, die aus den übrigen Mitgliedstaaten bezogen werden sollen, auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht ;
- b) nachgewiesen ist, daß der Interessent die Sicherheit gemäß Artikel 4 gestellt hat ;
- c) nachgewiesen ist, daß der Interessent zum Vertreter der Regierung des Bestimmungslands ernannt wurde.

Artikel 4

(1) Im Rahmen dieser Verordnung sind die Aufrechterhaltung des Reservierungsantrags, die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 und die Zahlung des Preises gemäß Artikel 2 Absatz 1 Hauptpflichten, deren Erfüllung durch die Stellung einer Sicherheit in Höhe von 10 ECU je Tonne gewährleistet wird. Die Sicherheit verfällt im Verhältnis zu den Mengen, für welche die genannten Pflichten nicht eingehalten worden sind.

(2) Die Sicherheit wird in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem der Antrag eingereicht wird. Der Betrag der Sicherheit wird mit dem repräsentativen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der am Tag der Antragstellung gilt.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, welche Buttermengen Gegenstand eines Reservierungsantrags gemäß dieser Verordnung waren und geben das Bestimmungsland an.

(2) Die Kommission hat die Möglichkeit, den Abschluß des Bereitstellungsvertrags zu verweigern, falls die für ein Bestimmungsland beantragte Gesamtmenge die im Anhang angegebene Menge übersteigt. Sie teilt dies dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten mit.

Artikel 6

(1) Bei der Ausfuhr der gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Butter ist keine Erstattung anwendbar. Die Währungsausgleichsbeträge für die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse entsprechen den gemäß der

Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates (1) festgesetzten Währungsausgleichsbeträgen, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,0287.

(2) Der Interessent stellt vor Übernahme der Butter gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 bei der Interventionsstelle für jede von ihm übernommene Menge eine Sicherheit, um die Erfüllung der Hauptpflichten betreffend die Übernahme der Butter innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Bereitstellungsvertrags und die Ankunft der Butter im Bestimmungsland zu gewährleisten.

Die Sicherheit beträgt 315 ECU je 100 kg.

(3) Der Interessent zahlt der Interventionsstelle vor Übernahme der Butter für jede Menge, die er auslagern will, den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Preis. Erfolgt die Zahlung des Preises nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, so wird der Verkauf unbeschadet des Verfalls der Sicherheit gemäß Artikel 4 für die entsprechenden Mengen rückgängig gemacht.

(4) Die Umrechnung des zu zahlenden Preises und des Sicherheitsbetrags erfolgt anhand des repräsentativen Kurses, der am Tag des Abschlusses des Vertrages über die Bereitstellung der Butter galt.

(5) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 wird für die Mengen, für welche die Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 gestellt und der Preis fristgerecht gezahlt oder für die der Vertragsabschluß gemäß Artikel 5 Absatz 2 verweigert worden ist, unverzüglich freigegeben.

(6) Die Interventionsstelle stellt einen Freistellungsschein aus, in dem folgendes angegeben ist :

- die Buttermenge, für die die Sicherheit gestellt wurde,
- das Kühlhaus, in dem sie lagert.

Artikel 7

(1) Die für die Ausfuhr bestimmte Butter wird von der Interventionsstelle in Verpackungen geliefert, die deutlich sichtbar und lesbar mindestens eine der folgenden Aufschriften tragen :

- Mantequilla destinada a la exportación con arreglo al Reglamento (CEE) n° 2262/87
- Smør bestemt til udførsel i henhold til forordning (EØF) nr. 2262/87
- Butter zur Ausfuhr — Verordnung (EWG) Nr. 2262/87
- Βούτυρο που προορίζεται για εξαγωγή στα πλαίσια του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2262/87
- Butter for export pursuant to Regulation (EEC) No 2262/87
- Beurre destiné à être exporté au titre du règlement (CEE) n° 2262/87
- Burro destinato ad essere esportato nel quadro del regolamento (CEE) n. 2262/87

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

- Boter voor uitvoer in het kader van Verordening (EEG) nr. 2262/87
- Menteiga destinada à exportação em conformidade com o Regulamento (CEE) n° 2262/87.

(2) Die in Absatz 1 genannte Butter darf nur in ihrer ursprünglichen Verpackung ausgeführt werden.

(3) Die Ausfuhrerklärung über die in diesem Artikel genannte Butter muß von den Zolldienststellen des Mitgliedstaats, in dem die Butter ausgelagert wurde, entgegengenommen werden.

Artikel 8

Der Lizenzantrag und die Ausfuhrlizenz tragen in Feld C 2 die Angabe „Ausfuhr zu Wohltätigkeitszwecken im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2262/87“.

Artikel 9

Die Lieferung in das Bestimmungsland muß innerhalb der im Anhang genannten Frist erfolgen.

Artikel 10

Bei der Entgegennahme der Erklärung über die gemäß dieser Verordnung durchgeführte Ausfuhr durch die Zolldienststellen muß die Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 8 vorgelegt werden.

Artikel 11

(1) Außer im Falle höherer Gewalt verfällt die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Kautions im Verhältnis zu den Mengen, für die der Nachweis gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 nicht innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung, erbracht worden ist, Wird der Nachweis jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der obengenannten Frist erbracht, so wird die Kautions zu 85 % erstattet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Ferner hängt die Freigabe der Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 von der Vorlage einer von den im Anhang genannten zuständigen Behörden des Bestimmungslands erteilten Bescheinigung ab, aus der hervorgeht, daß die Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr der Butter erfüllt worden sind, und die den gemeinnützigen Verwendungszweck der Butter bestätigt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ist vom Tag der Übernahme an anzuwenden, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

In den Feldern 104 und 106 des Kontroll exemplars sind die im Anhang Teil I Ziffer 35 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 enthaltenden Angaben einzutragen.

Artikel 12

Im Anhang Teil I der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“, wird die folgende Ziffer mit der dazugehörigen Fußnote angefügt:

„35. Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 über die Modalitäten der Ausfuhr von Butter aus Beständen der Interventionsstellen zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern⁽³⁵⁾.“

⁽³⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 18.“

Artikel 13

Die Finanzierung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Kosten erfolgt gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates⁽¹⁾.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

ANHANG

- I. Bestimmungsland, Menge in Nettogewicht sowie Lieferfrist :
- Algerien : 6 000 Tonnen, vor dem 1. Oktober 1987 ;
 - Ägypten : 6 000 Tonnen, vor dem 1. Oktober 1987.
- II. Zuständige Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 1 zweiter Unterabsatz :
- für Algerien die „Direction Générale des Douanes“ und ENAPAL ;
 - für Ägypten die „Direction Générale des Douanes“ und ESTRAM.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2263/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung des Betrags der im Rahmen der Sonderregelung der Einfuhr von
Mais in Spanien anwendbaren AbschöpfungsverringerungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates
vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr
von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum
1987 bis 1990 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2059/87 der Kommission
vom 13. Juli 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu
der Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum
in den Jahren 1987 bis 1990 in Spanien ⁽²⁾ wurden die die
Einhaltung der Zielsetzungen der genannten Verordnung
gewährleistenden Rahmenvorschriften festgelegt.

Der Betrag der Verringerung, um den die bei der Einfuhr
von Mais in Spanien zu erhebende Abschöpfung zu
verringern ist, muß so hoch festgesetzt werden, daß
einmal die mit dem zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von
Amerika abgeschlossenen Abkommen ⁽³⁾ vorgesehenen
Mengen eingeführt und zum anderen Störungen des
spanischen Getreidemarktes verhütet werden können.

Der Schwellenpreis für Mais liegt im Oktober 1987 um
13,02 ECU/Tonne unter dem im Vormonat geltenden

Schwellenpreis. Die Verringerung der Abschöpfung muß
also je nach Zeitpunkt der Einfuhr differenziert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Abschöpfungsverringerung gemäß Artikel
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 wird für Mais fest-
gesetzt auf :

- 40 ECU/Tonne für die vor dem 1. Oktober,
- 27 ECU/Tonne für die ab 1. Oktober
durchgeführten Einfuhren.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2060/87 der Kommission ⁽⁴⁾
wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1987, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1987, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2264/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die siebente Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der in Artikel 1 genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die siebente Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der bis 23. Juli 1987 eingereichten Angebote wie folgt festgesetzt :

1. Qualität 15.07 A I a), in Verpackungen bis 5 Liter : 45,96 ECU/100 kg,
2. Qualität 15.07 A I a), in Verpackungen über 5 Liter : 90,65 ECU/100 kg,
3. Qualität 15.07 A II a), in Verpackungen bis 5 Liter : 46,50 ECU/100 kg,
4. Qualität 15.07 A II a), in Verpackungen über 5 Liter : 94,85 ECU/100 kg,
5. Qualität 15.07 A II b), in Verpackungen bis 5 Liter : 12,00 ECU/100 kg,
6. Qualität 15.07 A II b), in Verpackungen über 5 Liter : 52,60 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2265/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 ⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁵⁾,
geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die

Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2, zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat
festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstat-
tung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung (ECU/100 kg)
15.07 A I (a)	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Liter oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (1) und für die Ausfuhr nach Drittländern	44,00
II (a)	anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten :	43,87
(b)	andere : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I c) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Liter oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 und für die Ausfuhr nach Drittländern	10,50

(1) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzzeugnisses, das für nicht

Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾ hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.

karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1306/87⁽²⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse aus Drittländern der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung 6 % des Zollwerts betragen kann und die entsprechende Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der

während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 13. 5. 1987, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	26,37	175,02 (1)	173,21 (1) (2)
07.06 A II	29,39	178,04 (1)	173,21 (1) (2)
11.01 C (2)	53,51	321,08	315,04
11.01 D (2)	154,27	238,74	232,70
11.01 E I (2)	15,35	327,72	321,68
11.01 E II (2)	8,29	185,30	182,28
11.01 F (2)	96,19	220,34	217,32
11.01 G (2)	33,22	190,48	187,46
11.02 A II (2)	56,55	285,58	279,54
11.02 A III (2)	53,51	321,08	315,04
11.02 A IV (2)	154,27	238,74	232,70
11.02 A V a) 1 (2)	15,35	309,72	303,68
11.02 A V a) 2 (2)	15,35	327,72	321,68
11.02 A V b) (2)	8,29	185,30	182,28
11.02 A VI (2)	96,19	220,34	217,32
11.02 A VII (2)	33,22	190,48	187,46
11.02 B I a) 1 (2)	45,21	283,05	280,03
11.02 B I a) 2 aa)	87,02	134,89	131,87
11.02 B I a) 2 bb) (2)	151,25	235,72	232,70
11.02 B I b) 1 (2)	45,21	283,05	280,03
11.02 B I b) 2 (2)	151,25	235,72	232,70
11.02 B II a) (2)	3,02	244,49	241,47
11.02 B II b) (2)	40,34	209,57	206,55
11.02 B II c) (2)	11,29	288,96	285,94
11.02 B II d) (2)	50,40	297,07	294,05
11.02 C I (2)	3,02	293,52	290,50
11.02 C II (2)	47,92	251,50	248,48
11.02 C III (2)	71,97	443,59	437,55
11.02 C IV (2)	134,78	209,87	206,85
11.02 C V (2)	11,29	288,96	285,94
11.02 C VI (2)	50,40	297,07	294,05
11.02 D I (2)	3,02	188,21	185,19
11.02 D II (2)	31,64	161,43	158,41
11.02 D III (2)	29,92	181,54	178,52
11.02 D IV (2)	87,02	134,89	131,87
11.02 D V (2)	8,29	185,30	182,28
11.02 D VI (2)	33,22	190,48	187,46
11.02 E I a) 1 (2)	29,92	181,54	178,52
11.02 E I a) 2 (2)	87,02	134,89	131,87
11.02 E I b) 1 (2)	58,78	356,08	350,04
11.02 E I b) 2 (2)	170,74	264,60	258,56
11.02 E II a) (2)	6,04	332,85	326,81
11.02 E II b) (2)	56,55	285,58	279,54
11.02 E II c) (2)	15,35	327,72	321,68
11.02 E II d) 1 (2)	164,26	375,08	369,04
11.02 E II d) 2 (2)	59,34	336,84	330,80
11.02 F I (2)	6,04	332,85	326,81
11.02 F II (2)	56,55	285,58	279,54
11.02 F III (2)	53,51	321,08	315,04
11.02 F IV (2)	154,27	238,74	232,70

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F V ^(?)	15,35	327,72	321,68
11.02 F VI ^(?)	96,19	220,34	217,32
11.02 F VII ^(?)	33,22	190,48	187,46
11.02 G I	6,04	142,21	136,17
11.02 G II	9,92	140,07	134,03
11.04 C I	29,39	178,04	171,39 ^(?)
11.04 C II a)	28,87	292,17	267,99 ^(?)
11.04 C II b)	28,87	308,27	284,09 ^(?)
11.07 A I a)	10,88	334,06	323,18
11.07 A I b)	10,88	252,35	241,47
11.07 A II a)	57,82	322,42 ^(*)	311,54
11.07 A II b)	45,95	243,66	232,78
11.07 B	51,75	282,16 ^(*)	271,28
11.08 A I	28,87	292,17	271,62
11.08 A II	164,44	324,22	293,39
11.08 A III	20,55	389,18	368,63
11.08 A IV	28,87	292,17	271,62
11.08 A V	28,87	292,17	135,81 ^(?)
11.09	181,34	851,58	670,24
17.02 B II a) ^(?)	107,58	451,01	354,29
17.02 B II b) ^(?)	74,81	338,11	271,62
17.02 F II a)	108,09	467,88	371,16
17.02 F II b)	74,40	324,62	258,13
21.07 F II	74,81	338,11	271,62
23.02 A I a)	10,42	80,94	74,94
23.02 A I b)	15,46	166,59	160,59
23.02 A II a)	10,42	80,94	74,94
23.02 A II b)	15,46	166,59	160,59
23.03 A I	191,68	518,76	337,42

(?) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(?) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

(?) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

(*) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(?) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
- Mehl und Gricß von Maranta der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2267/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunder-
zeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-
fungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuter-
mittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-
fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des
Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden
Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese
Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert
nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden
Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse
berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-

stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1306/87⁽⁶⁾, um den festen
Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen
Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 des Rates⁽⁷⁾ zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1907/87⁽⁸⁾, aus Portugal die von ihr
gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Rege-
lung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾ gilt für
Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung
führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽¹³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 124 du 13. 5. 1987, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen		
		Portugal (!)	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (!)	AKP oder ÜLG (!)
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummer oder Tarifstelle 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :			
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	39,47	28,59
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	820,72	809,84
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	100,24	89,36
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	881,49	870,61
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	189,59	178,71
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	970,84	959,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2268/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 der Kommission⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁴⁾ wird während der ersten Über-

gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 erwähnte Betrag von 2,89 ECU wird durch den Betrag von 9,03 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2269/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in UngarnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1926/87 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2129/87 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Kirschen mit
Ursprung in Ungarn eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Kirschen mit Ursprung in Ungarn sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2129/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2270/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2252/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 30.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	53,31 45,59 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2271/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2170/87 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2170/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daßdie derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 2170/87 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	45,42	
	(b) andere	45,64	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4542
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	41,78 ⁽¹⁾	
	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4542
(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	41,19 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2272/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte 13. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 der Kommission
vom 15. April 1987 betreffend eine Dauerausschreibung
für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1092/87 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 13.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87
durchgeführte 13. Teilausschreibung wird der Höchstbe-
trag der Ausfuhrerstattung auf 47,723 ECU je 100 kg
Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 9.

Unterrichtung über den Tag des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias⁽¹⁾

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung der Republik Gambia haben einander jeweils am 16. Juni 1987 und am 1. Juli 1987 den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren notifiziert.

Das Abkommen ist infolgedessen gemäß seinem Artikel 17 am 1. Juli 1987 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1987

zur Aufforderung Italiens, die Maßnahmen aufzuheben, die es zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen in Verbindung mit frischen Zuchtpilzen getroffen hat

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/393/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/298/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen in seinem Gebiet, so kann er gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, die zum Schutz vor dieser Gefahr erforderlich sind, sofern er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mitteilt.

Italien hat am 22. Mai 1987 Maßnahmen über ein Verbot des Verbringens von frischen Zuchtpilzen in der Zeit vom 1. Juni 1987 bis zum 31. Dezember 1987 nach Italien erlassen (Decreto 22 maggio 1987: Divieto di importazione di funghi coltivati freschi⁽³⁾).

Italien hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die getroffenen Maßnahmen und eine Begründung erst im Laufe der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vom 22. Juni 1987 mitgeteilt.

Diese Mitteilung ist keine unverzügliche Mitteilung im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 77/93/EWG.

Im Laufe der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vom 22. Juni 1987 hat Italien die getroffenen Maßnahmen im wesentlichen auf folgende Gründe gestützt :

- seine Pflanzenschutzdienststellen haben in einer Partie frischer Zuchtpilze aus den Niederlanden Nematoden festgestellt, die nicht eindeutig bestimmt werden konnten,
- wissenschaftliche Unterlagen weisen aus, daß es in West- und Mitteleuropa als gefährlich angesehene Nematoden gibt, i.e. *Ditylenchus myceliophagus* und *Aphelenchoides composticola*, die seit 1958 bzw. 1957 bekannt sind,
- die Unsicherheit über die Gefahr der Einschleppung dieser Schadorganismen durch frische Zuchtpilze hat Italien veranlaßt, für die Zeit bis zur Annahme diesbezüglich geeigneter Gemeinschaftsmaßnahmen vorsorgliche Maßnahmen zu treffen.

Die so vorgebrachten Gründe sind nicht geeignet, eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG darzustellen; daraus ergibt sich nämlich keine Dringlichkeit, die eine so einschneidende Maßnahme wie den Zugriff auf ein allgemeines Einfuhrverbot rechtfertigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 11. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* n. 124, 30. 5. 1987, S. 9.

Italien müßte daher unverzüglich die Maßnahmen über ein Verbot der Einfuhr von frischen Zuchtpilzen aufheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien wird verpflichtet, den „Decreto 22 maggio 1987 : Divieto di importazione di funghi coltivati freschi“, mit

dem die Einfuhr von frischen Zuchtpilzen in der Zeit vom 1. Juni 1987 bis zum 31. Dezember 1987 untersagt wird, aufzuheben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

zur Festsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1985 im Zusammenhang mit den in der zwanzigsten Richtlinie genannten Umsätzen geschuldeten Betrags der Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(87/394/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dieser Richtlinie ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Mehrwertsteuer als Instrument zur Gewährung einer Sonderbeihilfe einzusetzen, vorausgesetzt, daß durch diese Maßnahme die Mehrwertsteuer-Eigenmittel nicht berührt werden.

Für das Haushaltsjahr 1985 müssen die Nettoeinnahmen aus der Mehrwertsteuer, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85⁽³⁾, festgelegt wurden, um 2 598 Millionen DM erhöht werden.

Der in diesem Artikel genannte gewogene mittlere Satz beläuft sich für das Haushaltsjahr 1985 auf 12,4897 % ; er kann noch geändert werden.

Für 1985 wurde der Satz der Mehrwertsteuer-Eigenmittel auf 1 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel wurde zu dieser Entscheidung gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Mehrwertsteuer-Eigenmittel, den die Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1985 nach Artikel 5 der Richtlinie 85/361/EWG abzuführen hat, beläuft sich auf 208 Millionen DM.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

zur Änderung der Entscheidung 87/131/EWG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(87/395/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine andere Angebotsform als die in demselben Artikel definierte Standardangebotsform vorzusehen, wenn Handelsbräuche oder technische Erfordernisse für eine solche Abweichung sprechen.

In den Niederlanden führen die technischen Erfordernisse der Anwendung des Einstufungsverfahrens und demzufolge die Handelsbräuche zur Entfernung der Nieren, der Flomen und des Zwerchfells (einschließlich Zwerchfellpfeiler). Diesem Umstand ist der Umrechnung des Gewichts auf die Standardangebotsform Rechnung zu tragen. Die Entscheidung 87/131/EWG der Kommission⁽⁵⁾ ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Entscheidung 87/131/EWG wird folgender Artikel 1a eingefügt :

„Artikel 1a

Abweichend von der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 angegebenen Standardangebotsform werden von den Schweineschlachtkörpern vor dem Wiegen und Klassifizieren die Flomen, die Nieren und das Zwerchfell (einschließlich Zwerchfellpfeiler) entfernt. Für die Preisnotierung für geschlachtete Schweine auf einer vergleichbaren Grundlage wird das festgestellte Warmgewicht um 2,22 v. H. erhöht.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 20. 2. 1987, S. 50.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1987

zur Genehmigung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates von Spanien vorgelegten Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(87/396/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die spanische Regierung hat am 17. März 1987 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ein Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991 und am 25. März 1987 ergänzende Angaben dazu übermittelt.

Ziele des Programms sind die Modernisierung und Verbesserung der Vertriebswege, die Modernisierung und Erhöhung der Produktivität des Konservensektors, eine gewisse Entwicklung des Fertiggerichtsektors und der Aquakultur, eine Diversifizierung der Produktion sowie die Verbesserung der Produktqualität. Es handelt sich also um ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

Eine etwaige Ausweitung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen aufgrund dieses Programms muß sich in den Rahmen der voraussichtlichen Entwicklung der Bestände sowie der Auswirkungen und Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte und die Aquakultur in Spanien im Zeitraum 1987 bis 1991 einfügen ; daher ist die Möglichkeit einer Überprüfung des Programms vorzusehen.

Die spanischen Behörden müssen Maßnahmen ergreifen, um die statistischen Informationen über die durch das Programm geförderten Sektoren zu verbessern ; sodann

wird es möglich sein, den Fortgang des Programms genauer zu verfolgen und seine Auswirkungen auf die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Spanien besser zu beurteilen.

In Anbetracht der derzeitigen Lage des Gemeinschaftsmarktes für Sardinenkonserven kann diese Entscheidung nicht den gemeinsamen Maßnahmen vorgehen, die demnächst auf diesem Sektor getroffen werden könnten. Bis dahin können im Rahmen des Programms nur solche Vorhaben berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung der Gesamtproduktion beitragen, welche mit der festgestellten Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage und der Handelsstruktur für diese Produktart übereinstimmt. Bei der Prüfung der Vorhaben achtet die Kommission besonders auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, der Qualität der Erzeugung und der sanitären Produktionsbedingungen.

Der gemeinschaftliche Markt für Thunfischkonserven ist durch einen scharfen Wettbewerb gekennzeichnet. Daher ist bei Investitionen in diesem Sektor besondere Vorsicht geboten, um Absatzschwierigkeiten zu vermeiden.

Das Programm enthält die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Ziele des Artikels 1 derselben Verordnung erreicht werden können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Agrarstrukturausschusses und des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der spanischen Regierung am 17. März 1987 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgelegte und zuletzt am 25. März 1987 ergänzte Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991, dessen wesentlicher Inhalt in Anhang I dargelegt ist, wird vorbehaltlich der Bemerkungen in Anhang II genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 6.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG I

**WESENTLICHER INHALT DES VON SPANIEN GEMÄSS VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/77
DES RATES VORGELEGTEN PROGRAMMS FÜR DIE VERARBEITUNG UND VERMARK-
TUNG VON ERZEUGNISSEN DER FISCHEREI UND DER AQUAKULTUR IM ZEITRAUM
1987 BIS 1991****1. Gegenstand des Programms**

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

2. Geographischer Geltungsbereich

Das gesamte Hoheitsgebiet Spaniens.

3. Laufzeit des Programms

1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991.

4. Ziele

- Modernisierung und Verbesserung der Vertriebswege im Hinblick auf die Verbesserung der Produktqualität;
- Modernisierung und Erhöhung der Produktivität des Konservensektors;
- eine gewisse Entwicklung des Fertiggerichtsektors und der Aquakultur, um die Entwicklung der Nachfrage zu berücksichtigen;
- eine Diversifizierung der Produktion von Fertiggerichten.

5. Geplante Maßnahmen und Prioritäten

Im Rahmen des Programms wird folgenden Maßnahmen besondere Bedeutung beigemessen:

- erste Vermarktung:
 - Aufbau einer angemessenen Zahl von Vermarktungs- und Konservierungsstrukturen sowie gute geographische Verteilung, um eine bessere Verbindung mit der Produktion und der Marktregulierung herzustellen.
 - Ausbau und Verbesserung des derzeitigen Systems der Erstvermarktungsmärkte sowie Verbesserung der Transparenz dieses Systems;
 - Förderung einer besseren Qualität und Aufmachung der Erzeugnisse sowie besserer Vertrieb durch Aufbau eines geeigneten Transportnetzes;
 - Gewährleistung hygienisch einwandfreier Erzeugnisse.
- Sekundäre Verarbeitung und Vermarktung:
 1. *Teilbereich Anschoviskonserven und Halbkonserven:*
 - Erhöhung der Produktivität;
 - Rationalisierung der Produktionsverfahren;
 - technologische Umstrukturierung und industrielle Konzentration auf den Kanarischen Inseln;
 2. *Teilbereich Fertiggerichte*
 - Verbesserung der Herstellung in den Betrieben;
 - Anpassung des Teilbereichs an die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften;
 - Errichtung neuer hochmoderner Betriebe, die neuartige Erzeugnisse herstellen können;
 3. *Teilbereich Erzeugnisse der Aquakultur und der Fischzucht in Kontinental Spanien*
 - Ausbau der Industrialisierung der Forellenerzeugung.
 4. *Teilbereich Endvermarktung*
 - Aufbau neuer Großmärkte und Umbau bereits vorhandener Märkte entsprechend den neuen Hygienevorschriften und den technologischen Erfordernissen.

6. Finanzbedarf

Der Gesamtbetrag der während der Laufzeit des Programms geplanten Investitionen beläuft sich auf rund 46 000 Millionen Peseten (rund 315 Millionen ECU), der sich wie folgt verteilt:

	Millionen Peseten	Millionen ECU (1)
<i>Erste Vermarktung:</i>		
— Versteigerungen	2 569,7	17,7
— Kälteketten	2 393,1	16,5
— Gefrieranlagen und Anlagen für die Lagerung	7 000,0	48,0
— Informatisierung	670,8	4,6
— Hilfseinrichtungen	1 877,6	12,9
— Kühltransport	1 421,5	9,8
Total	15 932,7	109,5
<i>Sekundäre Vermarktung:</i>		
— Anshoviskonserven und Halbkonserven	8 217,0	56,3
— Fertigprodukte (tiefgefrorene und fertige Gerichte)	18 127,0	125,2
— Fischzucht in Kontinental Spanien	474,5	3,0
— Endvermarktung	3 125,0	21,5
Total	29 943,5	206,0

(1) 1 ECU = 144,812 Peseten (Kurs vom 1. März 1987).

Bei diesen Angaben und der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Investitionen handelt es sich um ungefähre Angaben.

ANHANG II

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der spanischen Regierung vorgelegte Programm, das den Rahmen für die künftigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen finanziellen Interventionen für den genannten Sektor bildet, eine geeignete Grundlage für die Entwicklung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur darstellt.
 2. Die Kommission betont, daß die künftige Entwicklung der Bestände sowie die Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten und die Aquakultur von großer Bedeutung für die Entwicklung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sind. Die Kommission behält sich vor, das vorliegende Programm zu gegebener Zeit zu überprüfen, um die Entwicklung der Bestände und die strukturellen Maßnahmen für die Fischereiflotte und die Aquakultur in Spanien im Zeitraum 1987 bis 1991 bei den Maßnahmen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in geeigneter Weise berücksichtigen zu können.
 3. Die Kommission weist die spanischen Behörden darauf hin, daß die Informationen über die durch das vorliegende Programm geförderten Sektoren verbessert werden müssen. Während der Durchführung des Programms müssen die spanischen Behörden Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung dieser Informationen durchführen, um genauere Kenntnisse der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Spanien und der Entwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms zu gewinnen. Vor allem ist die Entstehung von Kapazitätsüberhängen insbesondere in der Konservenindustrie und im Sektor Fertiggerichte zu vermeiden.
 4. In Anbetracht der augenblicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktes für Sardinenkonserven weist die Kommission darauf hin, daß diese Entscheidung nicht den gemeinschaftlichen Maßnahmen vorgreift, die demnächst auf diesem Sektor getroffen werden könnten. Im Hinblick auf diese Maßnahmen können Vorhaben im Rahmen dieses Programmes nicht berücksichtigt werden, wenn sie zu einer Erhöhung der Gesamtproduktion beitragen, die nicht mit der festgestellten Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage und der Handelsstruktur für diese Produktart übereinstimmt. Bei der Prüfung der Vorhaben wird die Kommission ganz besonders achten auf die Verbesserung der Wettbewerbstätigkeit der Unternehmen, der Qualität der Erzeugung und der sanitären Produktionsbedingungen.
 5. Ferner weist die Kommission die spanischen Behörden darauf hin, daß bei Thunfischkonserven auf Gemeinschaftsebene ein sehr scharfer Wettbewerb herrscht. Bei der Durchführung von Investitionen in diesem Sektor ist daher Vorsicht geboten, um etwaigen Schwierigkeiten beim Absatz von Thunfischkonserven zuvorzukommen.
 6. Das vorliegende Programm ist nach Auffassung der Kommission sehr ehrgeizig, auch ist das Investitionsvolumen sehr hoch. Es fragt sich daher, ob insbesondere angesichts der zu erwartenden Mittelknappheit auf Gemeinschaftsebene das Programm in den nächsten fünf Jahren vollständig durchgeführt werden kann.
 7. Die Kommission weist darauf hin, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen einer etwaigen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nicht vorgreifen.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1987

zur Genehmigung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates von Portugal vorgelegten Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(87/397/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die portugiesische Regierung hat am 5. Januar 1987 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ein Programm für die Vermarktung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991 und am 23. März 1987 ergänzende Angaben dazu übermittelt.

Ziele des Programms sind die Rationalisierung und Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Fischereierzeugnisse, eine bessere Nutzung und Valorisierung der verfügbaren Fischereiresourcen, die Verbesserung der Produktqualität und die Diversifizierung der Erzeugung. Es handelt sich also um ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

Eine etwaige Ausweitung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen aufgrund dieses Programms muß sich in den Rahmen der voraussichtlichen Entwicklung der Bestände sowie der Auswirkungen und Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte und die Aquakultur in Portugal im Zeitraum 1987 bis 1991 einfügen ; daher ist die Möglichkeit einer Überprüfung des Programms vorzusehen.

Die portugiesischen Behörden müssen Maßnahmen ergreifen, um die statistischen Informationen über die durch das Programm geförderten Sektoren zu verbessern ; sodann wird es möglich sein, den Fortgang des Programms genauer zu verfolgen und seine Auswirkungen

auf die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Portugal besser zu beurteilen.

In Anbetracht der derzeitigen Lage des Gemeinschaftsmarktes für Sardinenkonserven kann diese Entscheidung nicht den gemeinsamen Maßnahmen vorgreifen, die demnächst auf diesem Sektor getroffen werden könnten. Bis dahin können im Rahmen des Programms nur solche Vorhaben berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung der Gesamtproduktion beitragen, welche mit der festgestellten Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage und der Handelsstruktur für diese Produktart übereinstimmt. Bei der Prüfung der Vorhaben achtet die Kommission besonders auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, der Qualität der Erzeugung und der sanitären Produktionsbedingungen.

Der gemeinschaftliche Markt für Thunfischkonserven ist durch einen scharfen Wettbewerb gekennzeichnet. Daher ist bei Investitionen in diesem Sektor besondere Vorsicht geboten, um Absatzprobleme zu vermeiden.

Investitionen im Zusammenhang mit den für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren, die nicht in Anhang II zum Vertrag aufgeführt sind, werden unter Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 geprüft.

Das Programm enthält die im Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/87 genannten Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Ziele des Artikels 1 derselben Verordnung erreicht werden können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses und des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der portugiesischen Regierung am 5. Januar 1987 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgelegte und zuletzt am 23. März 1987 ergänzte Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Zeitraum 1987 bis 1991, dessen wesentlicher Inhalt in Anhang I dargelegt ist, wird vorbehaltlich der Bemerkungen in Anhang II genehmigt.

(¹) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 6.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 1987

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

WESENTLICHER INHALT DES VON PORTUGAL GEMÄSS VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/77 VORGELEGTE PROGRAMMS FÜR DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON ERZEUGNISSEN DER FISCHEREI UND DER AQUAKULTUR IM ZEITRAUM 1987 BIS 1991

1. Gegenstand des Programms

Entwicklung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, insbesondere tiefgefrorene und geräucherte Erzeugnisse, Konserven und Anlagen für den Erstverkauf im Rahmen des Ausbaus der Anlagen in den Fischereihäfen.

2. Geographischer Geltungsbereich

Das gesamte Hoheitsgebiet Portugals einschließlich der Azoren und Madeira.

3. Laufzeit

1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991.

4. Ziele des Programms

- Entwicklung, Rationalisierung und Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse ;
- Verbesserung der Produktqualität ;
- Diversifizierung der Produktion ;
- eine bessere Verwendung und Erschließung der Fischereiresourcen.

5. Geplante Maßnahmen und Prioritäten

Im Rahmen des Programms sind die wichtigsten Maßnahmen Investitionen für den Ausbau der bestehenden Anlagen für die Kältebehandlung sowie der Anlagen für die Konservenherstellung.

Außerdem wird in dem Programm der Modernisierung der Fischereihäfen im Hinblick auf die Verbesserung der Anlande- und Erstverkaufsbedingungen einschließlich einer besseren Feststellung der Preise und der Erzeugung besondere Bedeutung beigemessen.

Unter den übrigen im Rahmen des Programms vorgesehenen Maßnahmen sind als wichtigste die Umstellung der Anlagen für die Trocknung sowie die Entwicklung der Räucherung zu nennen.

6. Finanzbedarf

Der Gesamtbetrag der während der Laufzeit des Programms geplanten Investitionen beläuft sich auf 20 692 Millionen Escudos (129,3 Millionen ECU), der sich wie folgt verteilt :

	Millionen Escudos	Millionen ECU
Vermarktung und Vorbereitung der Frischware, einschließlich der Anlagen in den Fischereihäfen	2 742	17,1
Konserven und Halbkonserven	7 420	46,4
Verarbeitung durch Kältebehandlung	8 725	54,5
Trocknen, Einsalzen und Räuchern	1 805	11,3

Bei diesen Angaben sowie der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Investitionen handelt es sich um ungefähre Angaben.

ANHANG II

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der portugiesischen Regierung vorgelegte Programm, das den Rahmen für die künftigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen finanziellen Interventionen für den genannten Sektor bildet, eine geeignete Grundlage für die Entwicklung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur darstellt.
 2. Die Kommission betont, daß die künftige Entwicklung der Bestände sowie die Ziele und Auswirkungen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten und die Aquakultur von großer Bedeutung für die Entwicklung der Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse sind. Die Kommission behält sich vor, das vorliegende Programm zu gegebener Zeit zu überprüfen, um die Entwicklung der Bestände und die im Zeitraum 1987 bis 1991 in Portugal geplanten strukturellen Maßnahmen für die Fischereiflotte und die Aquakultur bei den Maßnahmen für die Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse in geeigneter Weise berücksichtigen zu können.
 3. Die Kommission weist die portugiesischen Behörden darauf hin, daß die Informationen, und zwar vor allem die statistischen Informationen, über die durch das Programm geförderten Sektoren verbessert werden müssen. Während der Durchführung des Programms müssen die portugiesischen Behörden Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung dieser Informationen durchführen, um genauere Kenntnisse der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Portugal und der Entwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms zu gewinnen.
 4. In Anbetracht der augenblicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktes für Sardinenkonserven weist die Kommission darauf hin, daß diese Entscheidung nicht den gemeinschaftlichen Maßnahmen vorgreift, die demnächst auf diesem Sektor getroffen werden könnten. Im Hinblick auf diese Maßnahmen können Vorhaben im Rahmen dieses Programmes nicht berücksichtigt werden, wenn sie zu einer Erhöhung der Gesamtproduktion beitragen, die nicht mit der festgestellten Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage und der Handelsstruktur für diese Produktart übereinstimmt. Bei der Prüfung der Vorhaben wird die Kommission ganz besonders achten auf die Verbesserung der Wettbewerbstätigkeit der Unternehmen, der Qualität der Erzeugung und der sanitären Produktionsbedingungen.
 5. In bezug auf Thunfischkonserven weist die Kommission die portugiesischen Behörden auf den sehr scharfen Wettbewerb hin, der auf Gemeinschaftsebene bei diesen Erzeugnissen herrscht. Bei der Durchführung von Investitionen in diesem Sektor ist daher Vorsicht geboten, um etwaigen Schwierigkeiten beim Absatz von Thunfischkonserven zuvorzukommen.
 6. Außerdem sind Investitionen im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verkehr bestimmt und nicht in Anhang II zum Vertrag aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zu prüfen.
 7. Das vorliegende Programm ist nach Auffassung der Kommission sehr ehrgeizig, auch ist das Investitionsvolumen sehr hoch. Es fragt sich daher, ob, insbesondere angesichts der zu erwartenden Mittelknappheit auf Gemeinschaftsebene, das Programm in den nächsten fünf Jahren durchgeführt werden kann.
 8. Die Kommission weist darauf hin, daß die in dem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft nicht vorgreifen, insbesondere für die Ausrüstung der Fischereihäfen.
-